

GESUNDHEITSSCHUTZ UND GRUNDSCHULBETRIEB IN DER ZEIT BIS ZUM ENDE DES SCHULJAHRIS 2019/2020

(Auszug – allgemeine Informationen für Eltern)

Dieses Dokument bezieht sich auf die grundlegenden Betriebsbedingungen von Grundschulen im Zusammenhang mit der Anwesenheit von Schülern der 1. Stufe und der 9. Klassen in der Schule.

Der Aufenthalt von Schülern in einer Grundschule richtet sich nach diesen Prinzipien:

Schulweg

Auf dem Schulweg beziehen sich auf die Schüler die allgemeinen, durch die Krisenmaßnahmen festgelegten Verhaltensregeln, insbesondere:

- Verdecken von Mund und Nase mit Schutzmitteln (nachfolgend nur „Mund-Nasen-Schutz“ genannt).
- Einhaltung eines Abstands von 2 Metern im Einklang mit den Krisen- oder Sondermaßnahmen (ist also z. B. bei der Begleitung eines Schülers/Mitgliedern eines gemeinsamen Haushalts nicht erforderlich).

Eintreffen an der Schule und Aufenthalt vor der Schule

Vor der Schule 2 Meter Abstand im Einklang mit den Krisen- oder Sondermaßnahmen halten (ist also z. B. bei der Begleitung eines Schülers/Mitgliedern eines gemeinsamen Haushalts nicht erforderlich).

- Für alle sich vor der Schule befindenden Personen gilt die Pflicht des Verdeckens von Mund und Nase.
- Die Schüler werden vor der Schule von einem beauftragten pädagogischen Mitarbeiter abgeholt, der die Schüler zu einer Gruppe organisiert und sie abholt.

Betreten des Schulgebäudes oder einer schulischen Einrichtung

- Das Betreten des Schulgebäudes wird lediglich Schülern, nicht den Begleitpersonen ermöglicht.
- Alle Schüler wie auch Mitarbeiter der Schule tragen in den Gemeinschaftsbereichen einen Mund-Nasen-Schutz.
- Jeder Schüler wird für einen Tag mindestens 2 Mund-Nasen-Schutz und eine Tüte zum Verstauen des Mund-Nasen-Schutzes bei sich haben.
- Die Schule ist berechtigt, Bereiche abzugrenzen, in denen sich die Schüler aufhalten können.
- Ein Schüler ist verpflichtet, die festgelegten Hygieneregeln einzuhalten; ihre wiederholte Nichteinhaltung nach dem nachweislichen Hinweisen des gesetzlichen Vertreters des Schülers ist ein Grund, den Schüler nicht in die Schule zu lassen, bzw. den Schüler aus der Gruppe oder von der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen auszuschließen.

Im Schulgebäude

- Klassenraumwechsel von Schülergruppen, der Aufenthalt in den Gängen, der Besuch der Toiletten oder von Gemeinschaftsbereichen werden so organisiert, dass die Kontakte sowohl zwischen den Gruppen als auch Einzelpersonen, einschließlich der Mitarbeiter der Schule minimiert werden.
- Bei Klassenraumwechseln sollte stets, sofern möglich, ein Abstand von 2 Metern (mindestens von 1,5 m) eingehalten werden.
- Sofern dies möglich ist, wurde empfohlen, die Pausen im Freien zu verbringen. Vor dem Verlassen der Klasse setzen alle Schüler für die gesamte Zeit außerhalb der Klasse den Mund-Nasen-Schutz auf.
- Die Reinigung, die Desinfektion und weitere Hygienemaßnahmen wird die Schule entsprechend den festgelegten Regeln durchführen.

In der Klasse

- Unverzüglich nach dem Schuhwechsel, beziehungsweise nach dem Eintreffen im Klassenraum, muss jeder Händedesinfektionsmittel verwenden. Empfohlen wird auch das vorherige Waschen der Hände (gründlich 20 bis 30 Sekunden mit Wasser und Flüssigseife).
- Die Zusammensetzung der Schülergruppen wird vorab festgelegt und ist unveränderlich.
- Die maximale Schülerzahl in einer Gruppe beträgt 15 Schüler, wobei der Grundsatz ein Schüler pro Bank in der Klasse unbedingt einzuhalten ist.
- Im Laufe des Aufenthalts in der Klasse müssen die Schüler und die pädagogischen Mitarbeiter keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, sofern der Abstand von 2 Metern (mindestens 1,5 m) aufrechterhalten bleibt. Sofern es zu einem engeren Kontakt kommt (z. B. bei Gruppenarbeit), sind die Mund-Nasen-Schutze auch in der Klasse zu tragen.
- Nach dem Abnehmen legt jeder Schülern seinen Mund-Nasen-Schutz in eine Tüte.
- Die Schüler werden sich nach jedem Unterrichtsblock die Hände in der Klasse desinfizieren oder waschen.
- Die Schule erfasst die Anwesenheit der Schüler in der Schule.

Bei Verdacht auf mögliche COVID-19-Symptome

- Niemand mit Symptomen einer Atemwegsinfektion, die den bekannten Symptomen von COVID-19 entsprechen könnten (erhöhte Körpertemperatur, Husten, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, anderes Symptom einer akuten Atemwegsinfektion), darf die Schule betreten.
- Wenn ein Schüler eines der möglichen COVID-19-Symptome aufweist, wird er in einem eigenständigen Raum untergebracht und es werden die gesetzlichen Vertreter des Schülers kontaktiert, damit dieser umgehend abgeholt wird.

Das Gesundheitsministerium legte folgende Risikofaktoren fest:

1. Alter über 65 Jahre mit chronischen Vorerkrankungen.
2. Chronische Erkrankung der Lunge (schließt auch mittelschweres und schweres Asthma bronchiale ein) mit einer systemischen pharmakologischen Langzeitbehandlung.
3. Herz- und/oder Kreislauferkrankungen mit einer systemischen pharmakologischen Langzeitbehandlung, z. B. Hypertonie.
4. Störung des Immunsystems, z. B.
 - a) bei einer immunsuppressiven Therapie (Steroide, HIV u. ä.),
 - b) bei einer Tumortherapie,
 - c) nach einer Organ- und/oder Knochenmarktransplantation,
5. Starkes Übergewicht (BMI über 40 kg/m²).
6. Pharmakologisch behandelte Diabetes mellitus.
7. Chronische Nierenerkrankung, die eine vorübergehende oder dauerhafte Unterstützung/den Ersatz der Nierenfunktion (Dialyse) verlangt.
8. Lebererkrankung (primäre oder sekundäre).

Was ist zu tun, wenn ein Schüler zur Risikogruppe gehört

- Es wird empfohlen, dass die gesetzlichen Vertreter die Risikofaktoren abwägen, sofern ein Schüler zur Risikogruppe gehört, und mit diesem Bewusstsein über die Teilnahme des Schülers an Ausbildungsaktivitäten entscheiden.
- Beim ersten Betreten der Schule legt ein gesetzlicher Vertreter des Schülers diese Erklärungen vor, die vor Betreten der Schule unterzeichnet werden können:

1. das schriftliche Bekanntmachen mit der Abgrenzung der durch das Gesundheitsministerium festgelegten Risikogruppen und
 2. eine schriftliche eidesstattliche Erklärung über die Nichtexistenz von Symptomen einer Vireninfektion (z. B. Fieber, Husten, Atemnot, plötzlicher Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns u. ä.).
- Wenn ein gesetzlicher Vertreter diese Dokument nicht unterzeichnet, wird dem Schüler die persönliche Teilnahme in der Schule nicht ermöglicht.
 - Ein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, das Interesse am Schulbesuch zu bekunden; im Fall von Schülern der 1. Stufe bis zum 18. 5. 2020; im Fall von Schülern einer 9. Klasse bis zum 7. 5. 2020.

Gruppen von Schülern der 1. Stufe

- Die Grundschulen stellen Bildungsaktivitäten gemäß einer Sondermaßnahme des Gesundheitsministeriums für Schüler der 1. bis 5. Grundschulklasse sicher.
- Die maximale Anzahl von Schülern in einer Gruppe beträgt 15. Es müssen stets diese Voraussetzungen erfüllt sein: ein Schüler pro Bank mit Abständen zwischen den Bänken.
- Die Zusammensetzung der Gruppen ist während der gesamten Zeit der erneuten Ermöglichung der Anwesenheit der Schüler in der Schule bis zum 30. 6. 2020 unveränderlich. Über die Einordnung der Schüler in Gruppen entscheidet der Direktor der Schule. Ein Schüler kann nicht später als bis zum 25. 5. 2020 in eine Schulgruppe aufgenommen werden.
- Ein Frühhort wird nicht angeboten.
- Die Schule erfasst die Anwesenheit der Schüler in den Gruppen. Im Fall der Abwesenheit eines Schülers von mehr als 3 Tagen bittet die Schule einen gesetzlichen Vertreter um Auskunft über die Gründe der Abwesenheit und darüber, ob der Schüler weiterhin in die Gruppe kommen wird. Eine Abwesenheit wird nicht auf die Abwesenheit auf dem Zeugnis des Schülers angerechnet.
- Sportunterricht in der üblichen Form, einschließlich Schwimmen, ist nicht möglich.
- Den Beginn und das Ende der Bildungsaktivitäten während eines Tages legt der Direktor der Schule fest.

Besonderheiten für Schüler, die sich auf die Aufnahmeprüfungen für Mittelschulen in der Zeit ab dem 11. 5. 2020 vorbereiten

- Im Einklang mit dem Regierungsbeschluss Nr. 491 vom 30. April 2020 wird ab dem 11. 5. die persönliche Anwesenheit von Schülern der 9. Klassen zwecks Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen ermöglicht.
- Bildungsaktivitäten werden für Schülergruppen realisiert, die lediglich aus Schülern der 9. Klassen bestehen können. Sofern dies möglich ist, sollten Gruppen aus Schülern einer Klasse gebildet werden.
- Die maximale Anzahl von Schülern in einer Gruppe beträgt 15. Es müssen stets diese Voraussetzungen erfüllt sein: ein Schüler pro Bank mit Abständen zwischen den Bänken.
- Die Zusammensetzung der Gruppen ist während der gesamten Zeit unveränderlich. Über die Einordnung der Schüler in Gruppen entscheidet der Direktor der Schule. Ein Schüler kann nicht später als bis zum 11. 5. 2020 in eine Schulgruppe aufgenommen werden.
- Ein Wechsel mehrerer Lehrkräfte bei einer Schülergruppe ist zulässig, sofern dies bezüglich der Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen unumgänglich ist.
- Inhalt ist der Lehrstoff vor allem aus den Fächern der Ausnahmeprüfung, Ziel ist die Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung. Den Zeitplan und die Organisation legt der Direktor der Schule fest.

Quelle: Ministerium für Schule, Jugend und Sport, Prag, 30. 4. 2020, Gesundheitsschutz und Grundschulbetrieb in der Zeit bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020

https://1.im.cz/onas/msmt/ochrana_zdravi_zs.pdf